

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung sowie der § 1 Absatz 1, § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Göhl erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem von Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 2a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn dieser sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung.

Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung einer verheirateten, nicht getrennt lebenden Person, wenn die Wohnung trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung sein kann. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich wie folgt (Bemessungsgrundlage):

- Lagefaktor (gem. Absatz 2) multipliziert mit der
- Quadratmeterzahl der Wohnfläche (gem. Absatz 3) multipliziert mit dem
- Baujahresfaktor (gem. Absatz 4) multipliziert mit dem
- Faktor für die Gebäudeart (gem. Absatz 5) multipliziert mit dem
- Verfügbarkeitsgrad (gem. Absatz 6).

- (2) Der Lagefaktor der Zweitwohnung nach § 2 Absatz 1 wird anhand der Bodenrichtwerte ermittelt. Die Bodenrichtwerte für das Erhebungsgebiet werden vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO) ermittelt und veröffentlicht (DigitalerAtlasNord – DANord der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein – GDI-SH).

In Anlehnung an die vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte werden zur Differenzierung und Einstufung der Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet 2 Zonen gebildet. Der Lagefaktor für die Zonen wird wie folgt festgesetzt:

Zonen:	Zuordnung der Ortsteile/Bereiche:	Lagefaktor (in € pro qm)
Zone 1:	Göhl (OT)	60,00
Zone 2:	Antoinettenhof, Christianstal, Gaarz, Gaarzerfelde, Gaarzermühle, Giebelberg, Kremsdorf, Lütjendorf, Neuschwelbek, Plügge, Quals, Schwelbek	50,00

Bei der Berechnung des Steuermaßstabes ist der Lagefaktor der Zone anzuwenden, in dessen Bereich sich die Zweitwohnung befindet.

- (3) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Absatz 3 Nr. 1a WoFIV werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Wohnfläche nach § 1 Absatz 2 WoFIV, ist unabhängig von der tatsächlichen Deckenhöhe, die Grundfläche der Wohnung nach § 4 Ziffer 1 WoFIV vollständig anzurechnen.

- (4) Der Wertfaktor für Baujahre (Baujahresfaktor) wird für das Jahr 2020 auf 2,20 festgesetzt. Für jedes vorangegangene Jahr mindert sich der Faktor um 0,01 und für jedes folgende Jahr erhöht sich der Faktor um 0,01. Der Wertfaktor des jeweiligen Gebäudes richtet sich somit nach folgender Tabelle:

Baujahr = Faktor

1950 = 1,50	1963 = 1,63	1976 = 1,76	1989 = 1,89	2002 = 2,02	2015 = 2,15
1951 = 1,51	1964 = 1,64	1977 = 1,77	1990 = 1,90	2003 = 2,03	2016 = 2,16
1952 = 1,52	1965 = 1,65	1978 = 1,78	1991 = 1,91	2004 = 2,04	2017 = 2,17
1953 = 1,53	1966 = 1,66	1979 = 1,79	1992 = 1,92	2005 = 2,05	2018 = 2,18
1954 = 1,54	1967 = 1,67	1980 = 1,80	1993 = 1,93	2006 = 2,06	2019 = 2,19
1955 = 1,55	1968 = 1,68	1981 = 1,81	1994 = 1,94	2007 = 2,07	2020 = 2,20
1956 = 1,56	1969 = 1,69	1982 = 1,82	1995 = 1,95	2008 = 2,08	2021 = 2,21
1957 = 1,57	1970 = 1,70	1983 = 1,83	1996 = 1,96	2009 = 2,09	2022 = 2,22
1958 = 1,58	1971 = 1,71	1984 = 1,84	1997 = 1,97	2010 = 2,10	...
1959 = 1,59	1972 = 1,72	1985 = 1,85	1998 = 1,98	2011 = 2,11	
1960 = 1,60	1973 = 1,73	1986 = 1,86	1999 = 1,99	2012 = 2,12	
1961 = 1,61	1974 = 1,74	1987 = 1,87	2000 = 2,00	2013 = 2,13	
1962 = 1,62	1975 = 1,75	1988 = 1,88	2001 = 2,01	2014 = 2,14	

* Baujahre vor 1950 werden dem Faktor für das Jahr 1950 zugeordnet

Als Baujahr gilt das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Bei Kernsanierungen, Renovierungen oder Anbauten, welche aufgrund ihres Umfanges als Neubauten zu werten sind oder die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzen, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.

- (5) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Einfamilienhäuser freistehend *	1,2
Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser	1,1
Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Mehrfamilienhäuser	1,0

* Freistehend ist ein Einfamilienhaus, dessen sämtliche Außenwände keine bauliche Verbindung zu einem Nachbarhaus haben.

- (6) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Wohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
a) Volle / Nahezu volle Verfügbarkeit	365 – 246 Tage Eigennutzungsmöglichkeit (= 0 – 119 Vermietungstage)	100 %
b) Mittlere Verfügbarkeit	245 – 185 Tage Eigennutzungsmöglichkeit (= 120 – 180 Vermietungstage)	60 %
c) Eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 185 Tage Eigennutzungsmöglichkeit (= mehr als 180 Vermietungstage)	40 %

Bei der Berechnung der Vermietungstage gelten je Vermietungszeitraum der An- und Abreisetag als 1 Tag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 5,5 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer und Vorauszahlungen

- (1) Die Zweitwohnungssteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung aufgibt. Dies gilt nur für volle Monate. Fällt der Beginn bzw. das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung auf einen Stichtag im laufenden Monat, beginnt die Steuerpflicht zum 1. des Folgemonats bzw. endet sie mit Ablauf des Vormonats.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den nach Absatz 3 festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Die nach Absatz 4 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in halbjährlichen Teilbeträgen zum 01. April und zum 01. Oktober fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie Änderungen der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind dem Amt Oldenburg-Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) innerhalb von einer Woche durch die steuerpflichtige Person anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Amt Oldenburg-

Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

- (2) Die steuerpflichtige Person hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 245 Tagen (höchster Verfügbarkeitsgrad nach § 4 Absatz 6) gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person sind auf Anforderung durch das Amt Oldenburg-Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) mittels geeigneter Unterlagen, insbesondere Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Amt Oldenburg-Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen in Sinne von § 2, verpflichtet, dem Amt Oldenburg-Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch das Amt Oldenburg-Land (für die Gemeinde Göhl) zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten (Objektdaten) erhoben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Einwohnermeldeämter
 - Grundsteuerstelle
 - Finanzämter
 - Grundbuchamt
 - Ordnungsämter
 - Bauamt des Amtes Oldenburg-Land

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein
 - Katasteramt (Landesamt für Vermessung und Geoinformationen SH)
 - Erhebungsstelle Tourismusabgabe
 - Eigentümern, Vorbesitzern
 - Vermietern, Verpächtern
- (4) Das Amt Oldenburg-Land (für die Gemeinde Göhl) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1, 2 und 3 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (6) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. das Amt Oldenburg-Land, Sachgebiet Steuern/Abgaben, (für die Gemeinde Göhl) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht aus § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 3. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG. Gemäß § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhl vom 11.12.2013.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

23758 Oldenburg i.H., den 15.12.2020

(L.S.)

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister

- Bauer -